

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 14

Rubrik: Gesellschaft Schweizerischer Bauunternehmer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nationalratswahlen von den Freisinnigen unbedingt wieder die Kandidatur Schirmer akzeptiert und von der konservativen Partei gleichfalls eine zügige Gewerbe-kandidatur auf die Liste genommen werde.

Kaminfegermeisterverband des Kantons Glarus.
(Korr.) Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte versammelten sich die glarnerischen Kaminfegermeister in Linthal. Daneben galt die Hauptarbeit der Besprechung des Birkulars der Militär- und Polizeidirektion an sämtliche Gemeinderäte, worin auf Grund der verschiedenen kleinen Brandfälle, namentlich Kaminbrände, Kaminfeger und Feuerschauer auf die ihnen laut Gesetz obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen seien. Der Kanton, der jährlich ganz bedeutende Beträge für die Kosten der Feuerschau ausgebe, müsse unbedingt darauf halten, daß den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt werde. Die Kaminfeger erkennen die geschilderten Tatsachen nicht und halten dafür, daß der Grund in der mangelhaften Laienfeuerschau liege. Der Verband wird Schritte unternommen, die maßgebenden Behörden zu diesbezüglichen Reformen zu veranlassen. Gleichzeitig sollen Anstrengungen gemacht werden, Übergriffe Angehöriger anderer Berufsarten in das Aufgabengebiet des Kaminfegers zurückzuweisen, denn wenn etwas passiert, wird auch in erster Linie die Schuld dem Kaminfeger zugeschoben.

Gesellschaft Schweizerischer Bauunternehmer. Mitteilung an unsere Mitglieder.

Sprechstunden des Sekretärs.

Die Erledigung der Verbandsgeschäfte erfordert häufige Abwesenheit des Sekretärs. Damit nun unsere Mitglieder nicht Gefahr laufen, bei Besuchen auf dem Sekretariat niemanden anzutreffen, haben wir Sprechstunden festgesetzt, während denen der Sekretär bestimmt auf dem Sekretariat (Zürich 1, Bahnhofstrasse 100) zu finden ist. Diese Sprechstunden wurden vorläufig auf

Montag bis Donnerstag 10—12 und 4—6 Uhr verlegt. Für Zusammenkünfte zu andern Zeiten ersuchen wir um vorherige telephonische Verständigung (Selinau 85.20).

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Die Belastung des Erwerbseinkommens durch Kantons- und Gemeindesteuern.

(Korrespondenz)

Es ist bekannt, daß die Belastung des Vermögens sowohl, wie des Einkommens durch kantonale und Gemeindesteuern in der Schweiz sehr verschieden ist und wiederholt ist denn auch schon der Vorschlag gemacht worden, die großen örtlichen Unterschiede in der Steuerbelastung durch eine einheitliche eidgenössische Gesetzgebung auszugleichen. Ganz abgesehen von dem vielerorts sehr ausgeprägten und in gewissen Richtungen berechtigten Kantonalgeist ist aber dieser Vorschlag nicht durchführbar, weil der Finanzbedarf in den einzelnen Kantonen und Gemeinden sehr verschieden stark entwickelt ist. Außerdem wäre eine Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung auch deshalb nicht wünschenswert, weil dadurch das finanzielle Verantwortungsgefühl beeinträchtigt, wenn nicht untergraben würde.

Unter dem Titel „Die Erwerbs- und Vermögenssteuern im Jahre 1921“ ist kürzlich das Heft 2, Jahrgang 1922 der „Schweizerischen statistischen Mitteilungen“ erschienen, in welchem die Steuerbelastungen in den größeren Gemeinden der Schweiz einer eingehenden Unter-

suchung unterzogen werden. Diese Veröffentlichung gewährt außerst interessante Einblicke in die Verschiedenartigkeit der Steuerverhältnisse und wir entnehmen der „Schweizerischen Arbeitgeberzeitung“ vom 10. Juni 1922 folgenden Auszug, worin die Steuerleistungen für Einkommensstufen von Fr. 5000, 10,000 und 20,000 dargestellt sind.

Prozentualer Steueransatz bei einem Einkommen von:

Kantonshauptorte:	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 20,000
Chur	8,1	16,3	24,7
Zug	7,4	12,5	16,7
Uuzern	4,8	8	16
Herisau	6	13,5	15
Frauenfeld	6,6	11,4	13,6
St. Gallen	4,4	9,1	13
Freiburg	4,4	8,4	13
Bern	7,7	10,9	12,8
Zürich	6	8,6	12,4
Bellinzona	5,6	8,1	10,4
Solothurn	3,8	6,1	8,9
Lausanne	3,8	6	8,8
Appenzell	4,2	7,9	8,4
Neuenburg	3,9	5,7	8,4
Sarnen	2,5	4,8	8
Schaffhausen	5,2	6,7	7,9
Sion	4,3	4,8	6,8
Basel	2,7	3,7	6,7
Uarau	5,6	6	6,4
Uitdorf	3,5	5,2	6,4
Liestal	3,4	4,5	5,2
Glarus	0,6	1,8	3,6
Genf	0,5	1,5	2,2

Diese Zahlen sprechen deutlich genug. In der Stadt Chur muß beispielsweise ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von Fr. 5000 Fr. 460 an Staats- und Gemeindesteuern bezahlen, während er in Genf bei gleichen Einkommensverhältnissen nur Fr. 24 an den St. sus abliefern muß. Ein Einkommen von Fr. 20,000 entrichtet an Steuern in Chur insgesamt Fr. 4949, in Zürich Fr. 2484, in Basel Fr. 1333 und in Genf bloß Fr. 444. In Worte ausgedrückt ist die Einkommen-

